

(A) Und bezüglich der Meldepflichten der Sportlerinnen und Sportler braucht es eine eindeutige Rechtsgrundlage. Dabei darf es nicht nur um die Verpflichtung der Sportlerinnen und Sportler gehen, jederzeit ihren Aufenthaltsort der NADA mitzuteilen, sondern dies auch datenschutzrechtlich abzusichern. Denn wenn wir schon auf der einen Seite die Strafbarkeit deutlich verschärfen, müssen wir wenigstens diskutieren und Wege aufzeigen, wie im Gegenzug das Recht der Sportlerinnen und Sportler auf Privatsphäre gestärkt werden müsste.

Wir sind nicht der Auffassung, dass Sportlerinnen und Sportler völlig rechtlos gestellt werden dürfen.

Wir sollten uns aber auch fragen, ob wir nicht auch die Fördermechanismen des Leistungssports und die wieder stärker diskutierte Ausrichtung auf Medaillen überdenken müssen.

Denn wenn wir davon ausgehen – und meiner Einschätzung nach müssen wir dies –, dass im internationalen Spitzensport Doping leider nicht die absolute Ausnahme, sondern eher die Regel ist, wird eine einseitige Ausrichtung der Sportförderung auf Medaillen nicht für weniger Doping im Sport sorgen.

Ich freue mich auf unsere kommenden Diskussionen.

Anlage 10

Zu Protokoll gegebene Reden

(B) **zur Beratung des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes (Tagesordnungspunkt 20)**

Hans-Georg von der Marwitz (CDU/CSU): Im letzten Jahr mussten zahlreiche Betriebsleiter den Ämtern Auskunft über Ihre Betriebs- und Produktionsstrukturen erteilen. Für den einzelnen Landwirt ist die Agrarstrukturhebung zunächst ein bürokratischer Akt, den man über sich ergehen lassen muss.

Statistik und Zahlen, ein Thema, das vielfach auf Desinteresse stößt. Ähnlich wie bei Mathematik und Ökonomie sehen Unbedarfte in der Statistik eine Übung, die der Praxis weit unterlegen ist und nur eine Berechtigung hat, wenn es darum geht, den eigenen Standpunkt zu bekräftigen.

Für Verwaltung, Verbände und Wissenschaft liefert sie jedoch wertvolle Erkenntnisse. Denn nur auf Grundlage belastbarer Zahlen kann ein verlässliches Bild der deutschen und europäischen Landwirtschaft gezeichnet werden. Schließlich geht es um nicht weniger als die Nutzung von 18,6 Millionen Hektar Agrarland; das sind mehr als 50 Prozent der Fläche unseres Landes. Mithilfe der Ergebnisse kann zum Beispiel der Erfolg von Agrar- und Marktpolitiken eingeordnet werden. Hat ein spezielles Förderprogramm tatsächlich seine Wirkung erzielt? Oder haben Marktmaßnahmen zum gewünschten Erfolg geführt? Ein Vergleich der Statistiken gibt Aufschluss.

Nehmen wir ein Beispiel: Das Jahr 2014 wurde von den Vereinten Nationen zum Internationalen Jahr der fa-

milienbetriebenen Landwirtschaft ausgerufen. Anhand der Daten der Agrarstrukturhebung 2013 können wir für Deutschland feststellen, dass rund 90 Prozent der Betriebe in Deutschland familiengeführt sind. Das entspricht 256 000 Betrieben. Allerdings hat die Zahl der Familienbetriebe gegenüber der Landwirtschaftszählung aus 2010 um 6 Prozent abgenommen. Was können wir für Schlüsse aus dieser Entwicklung ziehen? (C)

Die Antwort bestimmt das Auge des Betrachters:

Aus Sicht der Verwaltung kann die Effizienz von Fördermaßnahmen in diesem Bereich beurteilt werden. Die Wissenschaft kann mit aktuellen Zahlen Zukunftsszenarien berechnen und konkretisieren. Wir Politiker hingegen müssen uns entscheiden: Geht die Entwicklung in die gewünschte Richtung?

Um das zu entscheiden, braucht es zunächst ein gemeinsames Ziel – oder vielmehr ein gemeinsames Leitbild. Je breiter die Mehrheiten für dieses Ziel sind, desto effektiver können passende Maßnahmen durchgesetzt werden.

Bleiben wir beim Beispiel der Familienbetriebe: Familiengeführte Agrarunternehmen sind das Markenzeichen des ländlichen Raums in Deutschland – und sie bringen viele Vorteile. Denn landwirtschaftliche Familienunternehmen erzielen eine hohe Wertschöpfung, die in der Regel im ländlichen Raum verbleibt. Sie wirtschaften meist nachhaltiger und mit mehr Arbeitskräften als zum Beispiel anonyme Kapitalgesellschaften. Durch Diversifizierung und Eigentumsstreuung wird strukturschwacher ländlicher Raum lebenswert gehalten. Nicht zuletzt sei erwähnt, dass das soziale und gesellschaftliche Engagement der Familien – etwa in Kirchen, Vereinen oder Feuerwehren – ein Garant für lebendige Dörfer ist. (D)

Dass Landwirtschaft und ländlicher Raum auch anders aussehen können, ging aus dem Bericht der Delegationsreise des Landwirtschaftsausschusses in die USA hervor. Dort können Sie mehrere Hundert Kilometer über Land fahren, ohne an einem Haus, einem landwirtschaftlichen Betrieb, geschweige denn an einem Dorf vorbeizukommen. Einmal davon abgesehen, dass wir es nicht mit dem Flächenpotenzial der Vereinigten Staaten aufzunehmen brauchen, stellt sich für mich vor allem die Frage: Welche Agrarstruktur möchten wir in Deutschland haben, und wie können wir diese fördern und begleiten?

Meiner Ansicht nach ist der landwirtschaftliche Familienbetrieb das passende Leitbild für die Agrarpolitik. Dabei ist es unerheblich, ob der Betrieb konventionell oder ökologisch bewirtschaftet wird. Wichtig erscheint mir, dass die Verbindung von Eigentum, Arbeit und Kapital in den ländlichen Regionen erhalten bleibt.

Auch wenn mehrheitlich noch die landwirtschaftlichen Betriebe für Arbeit und Vitalität im ländlichen Raum sorgen, können wir uns dem Wandel in den Dörfern nicht verschließen. Gerade auslaufenden Landwirtschaftsbetrieben müssen wir Chancen eröffnen, um zum Beispiel über Tourismus oder Umweltdienstleistun-

(A) gen weiterhin im ländlichen Raum wirtschaften zu können.

Natürlich lassen sich durch die Statistik Tatsachen verstärkt oder abgeschwächt darstellen, doch eins ist sicher: Die Zahl der landwirtschaftlichen Unternehmen geht stetig zurück.

Mit der heutigen Dritten Änderung des Agrarstatistikgesetzes werden Erhebungsmerkmale für verschiedene Bereiche der Agrarstatistik angepasst und konkretisiert. In der Geflügelhaltung wird zum Beispiel der Geflügelbestand nicht mehr zu einem Stichtag erfasst, sondern über die Zahl der Haltungsplätze ermittelt. Das schafft eine aussagekräftigere Datengrundlage, wodurch die strukturelle Entwicklung der Branche besser interpretiert werden kann. Im Zuge der Agrarstrukturerhebung 2016 wird eine Produktionsgartenbauerhebung durchgeführt. Allerdings werden zusätzliche Angaben abgefragt, die nicht Teil der Agrarstrukturerhebung sind. Das sind zum Beispiel Daten zum Energieverbrauch nach Energieträgern oder zur Beheizung. Dadurch könnten Maßnahmen zur energieeffizienten Produktion im Gartenbau abgeleitet und gefördert werden.

Landwirtschaft ist Vielfalt. Dies sehen wir bestätigt, wenn wir den Gesetzentwurf einmal durchblättern. Hennenhaltungsplätze, Mostgewicht, Aquakulturstatistik, Gartenbausämereien, Bodenbearbeitungsverfahren, Rebsorten – das sind nur einige Stichworte, die im Text enthalten sind.

(B) Und Landwirtschaft entwickelt sich; neue Techniken, neue Verfahren, neue Züchtungen kommen ständig dazu. Gerne wird der landwirtschaftliche Berufsstand in Pressemeldungen einzig auf Ertragszahlen reduziert. Doch unsere Bauern wissen um die Mehrdimensionalität ihrer Tätigkeit.

Saatgut, Energieverbrauch, Produktqualität, Bodenbeschaffenheit und die Gestaltung von Kulturräumen sind längst integrale Bestandteile des Berufsfeldes. Die Agrarstatistik bildet all diese Entwicklungen ab, macht sie zugänglich, erlaubt Interpretationen, und nicht zuletzt zeichnet sie ein Bild des Wandels in der Landwirtschaft.

Der Gesetzentwurf, über den wir heute abstimmen, trägt den Veränderungen im Agrarbereich Rechnung. In erster Linie geht es um die Anpassung an EU-Vorschriften. Schließlich – so heißt es in der Begründung –: „Die Betriebsstrukturerhebungen sind für die Europäische Kommission von großer Bedeutung als Grundlage für die Entwicklung und Bewertung von Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie zur Förderung der ländlichen Entwicklung.“

Bei einem Gesamtetat der EU von 57,8 Milliarden Euro für den Agrarsektor ist Transparenz über Verwendung dieser öffentlichen Mittel oberstes Gebot. Das Agrarstatistikgesetz schafft entsprechende Voraussetzungen und fördert die Kooperation zwischen den öffentlichen Institutionen als Fördermittelgeber und den Landwirten als Empfänger.

„Die Zahl ist das Wesen aller Dinge.“ Dieses Zitat, das dem Griechen Pythagoras zugeschrieben wird, trös-

(C) tet zwar nicht über die Mühen um Umstände ordentlicher Buchführung hinweg. Trotzdem mahnt es auch uns Landwirte zu Sorgfalt und Einsicht um die Bedeutung statistischer Maßnahmen.

Die Agrarstatistik liefert wertvolle Daten, die uns Politikern als Entscheidungsgrundlage dienen. Nutzen wir die Fakten, um strukturelle Entwicklungen in der deutschen Landwirtschaft zu erkennen und zu hinterfragen.

Marlene Mortler (CDU/CSU): Ein bekannter Auto-manager sagte einmal: „Ich will Sie nicht mit Statistiken quälen – sondern ganz ohne!“ Auch ich will Sie heute nicht mit Statistikdetails quälen. Deswegen werde ich auch nicht über die hier zu beschließenden Änderungen des Agrarstatistikgesetzes im Einzelnen reden – nicht über die Baumobstanbauerhebung, die Rebflächenerhebung, die Agrarstrukturerhebung, die Gartenbauerhebung, die Erhebung in den Betrieben der Holzbearbeitung. Hier geht es in erster Linie um Anpassungen an europäisches Recht. Das müssen wir einfach machen, und zwar so schlank und so geschickt wie möglich. Ja, geschickt – weil davon, wie wir Anforderungen zur Datenerhebung ausgestalten, viel abhängt. Davon können die Bauern in diesem Land ein Lied singen.

(D) Aus eigener Erfahrung kann ich sagen: Wenn wir wirklich etwas für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Betriebe machen wollen, dann sollten wir sie, wo es geht, von Pflichten entlasten, die der Landwirt oder die Landwirtin nicht auf dem Acker oder im Stall erfüllen muss, sondern im Büro. Ich weiß, dass sich das immer so platt anhört, und mir ist auch klar, dass es nicht einfach die bösen Ministerien sind, die sich neue Anforderungen ausdenken. Meist geht es einfach darum, das gut zu vollziehen, was wir hier im Parlament beschließen und was sich die Politik in Brüssel überlegt. Für den Landwirt im Betrieb bleibt das Ergebnis dennoch das Gleiche.

Deswegen möchte ich exemplarisch ein konkretes, ein brandaktuelles Beispiel ansprechen, bei dem noch völlig offen ist, wie ernst es Bund und Länder mit dem Thema Bürokratieabbau nehmen – die Antibiotikaübertragung.

Sie wissen: Das neue Arzneimittelgesetz ist zum 1. April 2014 in Kraft getreten. Danach müssen alle Antibiotika, die für Masttiere angewendet oder abgegeben werden, an eine staatliche Antibiotikadatenbank gemeldet werden. Das ist ein Riesenaufwand – vor allem, wenn man dieses System neu aus dem Boden stampft, statt Bestehendes zu nutzen.

Es gibt ein bestehendes und bestens funktionierendes System, das wirtschaftsgetragene sogenannte QS-System, das bereits in vielen Betrieben zum Einsatz kommt, gerade in der Schweinemast. Wenn man das nutzt, liegt der Mehraufwand fast bei null. Nutzen wir es nicht, ist er gewaltig.

Mir wurde gerade berichtet, dass QS jetzt die technischen Voraussetzungen für eine direkte Datenübermittlung geschaffen hat. Die Meldungen zur Abgabe von Antibiotika an Mastschweine, Mastgeflügel, Mastkälber und Mastrinder könnten also von QS jederzeit automati-

- (A) siert weitergeleitet werden. Ich danke dem BMEL hier ausdrücklich für seinen großen Einsatz in den Gesprächen mit QS.

Aber Sie werden es nicht glauben: Die Daten werden dennoch nicht übermittelt. Weil sie nicht von den Behörden der Länder angenommen werden. Ich frage mich und Sie: Warum? Vor allem deshalb, weil eine Reihe von Ländern Anforderungen an die Datenerhebung stellen, die weder das AMG selbst noch die entsprechende Durchführungsverordnung vorsehen, nämlich die taggenaue Information über jeden Zu- und Abgang.

Ich möchte einmal beschreiben, was das bedeutet: Da soll ein Betrieb mit, sagen wir, 200 000 Puten jeden Tag jede einzelne Bestandsveränderung durchgeben, jedes einzelne gestorbene Tier den Behörden melden. Und wofür? Als ob es für die Bemessung der Antibiotikamenge auf einen Zweihunderttausendstelwert heruntergerechnet ankäme. Das ist wirklich absurd!

Deshalb an dieser Stelle mein Appell an die Länder: Bitte leisten nach dem BMEL und QS auch Sie Ihren Beitrag zu einer verantwortungsvollen, halbwegs bürokratiearmen Lösung der Antibiotikameldung im AMG. Denken bei allem auch Sie einen Moment lang an die Bauern und daran, wo wir deren Zeit wirklich brauchen: im Stall bei ihren Tieren zum Beispiel.

Deshalb meine Botschaft: Statistiken sollten nicht quälen, schon gar nicht ohne vernünftigen Grund.

- (B) **Dr. Wilhelm Priesmeier (SPD):** Heute debattieren wir über die Änderung eines Gesetzes, das im Grundsatz schon seit 1989 existiert, 2009 neu gefasst wurde und die Basis für statistische Auswertungen und damit für unsere Politik im Agrarbereich ist. Schon Galileo Galilei wies mit seinen Worten „Alles messen, was messbar ist – und messbar machen, was noch nicht messbar ist“ darauf hin, wie bedeutsam statistische Erhebungen sind.

Das Agrarstatistikgesetz in seiner aktuellen Fassung regelt bereits die Durchführung von elf Einzelstatistiken im Rahmen der Bundesstatistik. Es ist damit die Grundlage für Erhebungen über Ernte, Bodennutzung, Viehbestände, Strukturen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Geflügel, Wein, Holz usw.

Beispielsweise führt das Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel (Max Rubner-Institut) im Rahmen der „Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung“ jährliche Untersuchungen durch. Die Qualität unserer landwirtschaftlichen Produkte und letztendlich die Sicherheit unserer Lebensmittel kann so besser beurteilt werden. Dazu werden auf bis zu 10 000 Feldern unserer landwirtschaftlichen Betriebe Ernteproben gezogen, analysiert und ausgewertet. Das Gesetz schafft damit wesentliche Entscheidungshilfen für Politik und Wirtschaft.

Der Boden ist der wichtigste und ein knapper Produktionsfaktor unserer Landwirtschaft. Er ist nicht vermehrbar. Darum ist die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit eines der wichtigsten Ziele im Agrarbereich. Die Bodenfruchtbarkeit ist Grundlage der Ertragsfähigkeit unserer

Landwirtschaft. Auch darüber liefert das Agrarstatistikgesetz wichtige Informationen und Entscheidungshilfen. Die Erhebung zur Bodenerhaltung stellt Informationen über die Bodenbedeckung im Winter und zur Größe des Ackerlandes ohne Fruchtwechsel zur Verfügung. Zusätzlich werden im Rahmen der Bodennutzungshaupterhebung Angaben zu angebauten Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen erfragt.

Das vorliegende Gesetz ist zum einen notwendig, um die Vorschriften des Unionsrechts umzusetzen, und zum anderen, um die Inhalte einiger Erhebungen im Agrarbereich an den aktuellen Datenbedarf anzupassen.

Mit diesem Gesetz kommen wir auch einer wichtigen Forderung des Bundesrates nach, eine Gartenbauerhebung durchzuführen. Mit einer Bruttowertschöpfung von über 19 Milliarden Euro und einem Anteil von etwa 11 Prozent am Produktionswert der deutschen Landwirtschaft leistet der Gartenbau einen wichtigen Beitrag im Agrarbereich. Zukünftig können wir auch in diesem Bereich auf verlässliche Zahlen zurückgreifen.

Im Bereich der Geflügelhaltung ist eine Anpassung der Erfassung an den aktuellen Datenbedarf sinnvoll. So wird neben der Zahl der Tiere auch die Zahl der Haltungsplätze erfasst. Damit lassen sich strukturelle Entwicklungen zukünftig besser interpretieren. Außerdem sollen Legehennenhalter monatliche Angaben zur Haltungsumgebung machen.

In der Landwirtschaft besteht die Möglichkeit der Umsatzsteuerpauschalierung, um den Landwirten die Arbeit mit der Umsatzsteuer zu erleichtern. Dieses Merkmal der Form der Umsatzbesteuerung wurde seit der Änderung des Agrarstatistikgesetzes 2009 nicht mehr regelmäßig erhoben. Für die Arbeit in unseren Ausschüssen ist es aber von großer Bedeutung, dass diese Angaben aktuell sind. Der Bundesrechnungshof stellte 2013 fest, dass ein nichtangepasster Umsatzsteuersatz für Pauschallandwirte zu erheblichen Steuerausfällen führen kann. Die Anpassung des Durchschnittsatzes um 1 Prozentpunkt entspricht bereits einem Umsatzsteuerbetrag von jährlich 150 Millionen Euro. Deshalb begrüßen wir sehr, dass die Form der Umsatzbesteuerung zukünftig wieder regelmäßig erfasst wird.

Sehr zu begrüßen ist die Straffung von Verwaltungsaufgaben. Die Erhebung der weniger als 400 auskunftgebenden holzverarbeitenden Betriebe soll zukünftig durch das Statistische Bundesamt durchgeführt werden. Das ist ein Beispiel für eine sinnvolle Entlastung von Behörden bei gleichzeitig schnellerer Datenverfügbarkeit.

Mit den beschlossenen Änderungen wird außerdem ein wichtiger Einwand des Bundesrates umgesetzt. Natürlich ist es notwendig, den Energieverbrauch nicht für einen Berichtszeitpunkt, sondern für einen Berichtszeitraum zu erheben. Aus unserer Sicht ist nur schwer zu verstehen, wie dieser Punkt im Gesetzentwurf übersehen und erst durch Mitwirkung des Bundesrates angepasst wurde. Diesen Fehler konnten wir noch rechtzeitig mithilfe des beschlossenen Änderungsantrages korrigieren.

Die Gesetzesänderung sieht auch Ergänzungen im Betriebsregister Landwirtschaft vor. Beispielsweise kön-

(C)

(D)

(A) nen befragte Ökolandwirte durch die Verlagerung der Aufgaben auf das Betriebsregister Landwirtschaft deutlich entlastet werden. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass wir Biobetriebe eindeutig und effizient identifizieren können, und das kostenneutral. Zusätzlich wird zukünftig die Angabe zur ökologischen Wirtschaftsweise auch bei Baumobstanbauern erhoben. Damit erreichen wir, dass auch im Bereich Obst verlässliche Informationen und Zahlen zum Ökolandbau zur Verfügung stehen. Insgesamt können regionale landwirtschaftliche Strukturen in Deutschland besser dargestellt werden. Das begrüßen wir besonders vor dem Hintergrund der Stärkung ländlicher Räume sowie des ökologischen Landbaus.

Als Vertragsstaat der Klimarahmenkonvention hat sich Deutschland verpflichtet, in jährlichen Emissionsinventaren auch Angaben zu Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft zu machen. Gerade mit Blick auf Strategien und Maßnahmen im Bereich der Klimaschutzpolitik und des Umweltschutzes sind diese Angaben von grundlegender Bedeutung. Ich begrüße deshalb die zusätzliche Erhebung von Merkmalen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern sehr. Nur so können wir die erforderlichen Daten bei der Emissionsberichterstattung sowie den steigenden Bedarf bei der Evaluierung des Düngerechts sicherstellen.

(B) Mit dem gestern beschlossenen Änderungsantrag unserer Koalition wird mit dem neuen Artikel 2 das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, LFGB, rechtstechnisch geändert. Die ab 13. Dezember dieses Jahres geltende EU-Lebensmittelinformationsverordnung machte es zwingend notwendig, allgemeine Täuschungsschutzvorschriften des LFGB anzupassen. Nur so ist auch gewährleistet, dass den Ländern mit Geltungsbeginn der Verordnung eine angepasste Täuschungsschutzvorschrift sowie darauf abgestimmte Straf- und Bußgeldvorschriften zur Verfügung stehen.

Insgesamt ist die Änderung des Agrarstatistikgesetzes ein wichtiger Schritt, um auch langfristig die wissenschaftliche Grundlage für die Politik im Agrarbereich zu gewährleisten.

Dr. Kirsten Tackmann (DIE LINKE): Das Agrarstatistikgesetz ist die einheitliche Rechtsgrundlage für den Agrarteil der Bundesstatistik. Das Gesetz wurde zuletzt im Jahr 2012 geändert und muss nun erneut an EU-Vorschriften angepasst werden. Das bezieht sich vor allem auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch. Es geht aber auch um die Aktualisierung der Agrarstruktur-erhebung aus Sicht der Agrarumweltpolitik. Die Erhebung des Baumobstanbaus soll vereinfacht und die Rebflächen-erhebung angepasst werden. Die Vorschläge des Bundesrats hat der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen größtenteils aufgegriffen.

Hört sich also gut und wenig spannend an und ist auch so. Eigentlich. Denn einige überfällige Änderungen zeigen, wie schnell scheinbar harmlose Regelungsdetails zu grobem Unfug und falschen statistischen Aussagen führen.

(C) Ein Beispiel: Bisher wurde beim Mastgeflügel der Tierbestand an einem Stichtag erhoben. Falls genau an diesem Tag der Stall wegen der Reinigung vor Neueinstellung nach dem „Alles-rein-alles-raus-Prinzip“ leer stand, entfiel für diesen Betrieb nicht nur die aktuelle Berichtspflicht, sondern er fiel komplett aus der Statistik. Wegen statistischer Nichtexistenz wurde er auch nicht mehr kontrolliert. Diese Absurdität wird jetzt korrigiert durch die Erfassung der Haltungsplätze, egal ob sie aktuell besetzt sind oder nicht.

Dieses Beispiel zeigt, dass Statistik alles andere ist als irrelevant und dröge. Leider hat die Statistik als Wissenschaft ein schlechtes Image. Sie ist vielen suspekt, weil sie ihr Regelwerk nicht durchschauen. Das gilt zwar für viele Wissenschaftsdisziplinen, aber hier nährt es Miss- trauen, weil sie gleichzeitig als manipulierbar gilt und in der Realität ja auch nicht selten missbraucht wird. Das untergräbt in der Summe ihre Autorität und den Wert statistischer Analysen. Das wiederum ist fatal, denn gerade in der Politik sind wir auf objektive Bewertungen von Daten dringend angewiesen, sollen sie nicht auf Datenfriedhöfen landen und ihre Erfassung damit Alibi bleiben. Wir brauchen verlässliche statistische Analyse- ergebnisse, um Problemsituationen und ihre Ursachen exakt erkennen oder die Folgen politischer Entscheidungen bewerten zu können.

(D) Voraussetzung für belastbare Ergebnisse ist aber zwingend, dass erstens geeignete Daten erhoben und dass sie zweitens mit geeigneten Methoden analysiert werden. Beides ist leider oft nicht der Fall und deshalb sind auch immer wieder politische Entscheidungen auf dieser Basis falsch.

Ein Beispiel. Wir wollen und müssen aus Klima- und Artenschutzgründen das Grünland erhalten. Wer aber Durchschnittswerte zum Grünlandanteil für große Zeiträume und große Regionen zur Bewertung der Situation nutzt, wird dramatische Entwicklungstendenzen innerhalb dieses Zeitraums oder in Teilregionen übersehen.

Ein anderes Beispiel. Wir wollen die biologische Vielfalt in der Agrarlandschaft erhalten. Wer auf positive Bestandsentwicklung der Kraniche schaut, wird beruhigt sein. Gleichzeitig senden dramatische Verluste bei bisherigen Allerweltsarten wie Sperling oder Feldlerche Alarmsignale.

Aus Sicht der Linksfraktion ist die Agrarstatistik also ein wichtiger und fahrlässig unter- oder absichtsvoll überschätzter Baustein der Agrarpolitik. Der Bundestag beschäftigt sich eher zu selten als zu oft mit statistischen Analysen. Selbst der Agrarbericht erscheint nur noch alle vier Jahre, weil das die Union-FDP-Koalition so beschlossen hat. Deshalb steht er auch im Parlament nur noch einmal pro Wahlperiode auf der Tagesordnung. Die Linke war für einen zweijährigen Turnus, um auf Problemsituationen schnell reagieren zu können. Ich halte das nach wie vor für richtig.

Und leider werden in ihm auch längst nicht alle aus linker Sicht agrarpolitisch interessanten Daten erhoben. Aktuelle Tendenzen der Umverteilung des Bodeneigentums in immer weniger Hände mit schwarzen Geldkof-

- (A) fern ahnen wir bestenfalls. Aber politisch so brisante Entwicklungen sollten wir genau kennen. Auch über die Zusammensetzung landwirtschaftlicher Einkommen wissen wir zu wenig. Spannend wäre auch die Analyse der Entwicklung von Agrargenossenschaften und ihrer Funktion in den Dörfern. Sie werden absichtsvoll in der Kategorie „juristische Personen“ versteckt. Sonst würden sie noch als soziale, ökologische und demokratische Alternative zur Enteignung von Familienbetrieben durch den Markt entdeckt.

Deshalb: Statistik wird zum spannenden Krimi, wenn man mit der Frage beginnt: Wem nutzt sie?

Friedrich Ostendorff (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): In unserem Land werden viele Tiere gehalten, sehr viele sogar. Das Agrarstatistikgesetz soll unter anderem dafür Sorge tragen, dass regelmäßig erfasst wird, über wie viele Tiere wir hier sprechen. Denn schon lange ist die konventionelle, intensive Tierhaltung indoor in große Hallen verlegt. So kann es passieren, dass man durch die Region mit der europaweit höchsten Viehdichte fährt und außer ein paar Reitponys kein einziges Tier zu Gesicht bekommt.

Dabei ist natürlich die Anzahl der genehmigten Haltungsplätze ausschlaggebend, nicht die aktuell eingestellte Tierzahl. Man stelle sich nur mal folgendes Szenario vor: Aus seuchenhygienischen Gründen beschließen Geflügelmäster einer Region, die Ställe frühzeitig zu leeren und eine freiwillige Stallruhe einzurichten, um den Keimdruck zu reduzieren. So geschehen kürzlich beim Auftreten der Virusinfektion der Infektiösen Laryngotracheitis – ILT – im Emsland. Dann sinkt die Anzahl der gehaltenen Tiere ganz schnell um einige 100 000 auf wenigen Quadratkilometern. Daher ist die Änderung, dass beim Geflügel Haltungsplätze statt Tierzahlen erfasst werden, ein kleines, aber ungemein wichtiges Detail, das wir sehr begrüßen.

Natürlich hätte die Bundesregierung noch weiter gehen können, um für noch mehr Transparenz und Vertrauenswürdigkeit zu sorgen: Bei der Geflügelmast wäre es nämlich durchaus sinnvoll, die Häufigkeit der Erhebungen zu erhöhen. Denn kein anderer Zweig der sogenannten Veredelungsbranche wächst in so rasantem Tempo. Will der Schlachthof in Wietze seine Kapazitäten voll auslasten, müssen alleine hierfür noch 400 neue Hähnchenmastanlagen gebaut werden.

Was die Bundesregierung durch einen Änderungsantrag kurzfristig noch angepackt hat, ist eine Änderung im Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch, das der ab 13. Dezember 2015 geltenden Lebensmittelinformationsverordnung angepasst werden muss.

Diese Änderung ist im Prinzip vor allem technisch und entspricht der Regelung in der Lebensmittelinformationsverordnung, ist also tatsächlich eine Umsetzung und daher unproblematisch.

Schade ist allerdings schon, dass nun diese rein technische LFGB-Änderung vorgenommen wird, ohne sie mit anderen notwendigen Verbesserungen im Täuschungsschutz zu verknüpfen. Mir würde da zum Beispiel eine

Mitteilungspflicht der Unternehmer im Fall von schwerwiegenden Verstößen bei Täuschung einfallen. Eine solche Mitteilungspflicht könnte bei schwerwiegenden Verstößen wie dem Pferdefleischskandal verhindern, dass die Unternehmen mit stillen Rückrufen reagieren, ohne Behörden oder Verbraucher zu informieren.

Aber dass die Bundesregierung wider alle Bekundungen nichts aus dem Pferdefleischskandal gelernt hat, haben wir ja gerade beim Thema Separatorenfleisch gemerkt. Wieder hat die Bundesregierung also eine Chance verstreichen lassen, systematische oder größere Betrugsfälle schneller entdecken und verfolgen zu können.

Man hätte diese LFGB-Änderung außerdem mit der längst überfälligen Novellierung des § 40 1 a verknüpfen können. Damit könnte die Bundesregierung erwirken, dass die Veröffentlichung von Rechtsverstößen im Internet rechtssicher ist und die Länder wieder auf ihren Internetseiten über Verstöße informieren können. Warum soll bei uns nicht möglich sein, was in Österreich schon längst praktiziert wird? Diese LFGB-Novellierung ist schon lange angekündigt. Im Sommer war im Ausschuss die Rede von „in den nächsten Wochen“, zuletzt war der Entwurf für November angekündigt. Frau Aigner galt zu ihrer Amtszeit als Ankündigungsministerin. Es scheint sich so zu entwickeln, dass Minister Schmidt zumindest in diese Fußstapfen seiner Vorgängerin tritt. Ob er damit gut beraten ist, wage ich zu bezweifeln.

Anlage 11

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Tagessordnungspunkt 21)

Ansgar Heveling (CDU/CSU): Mit der heutigen abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes bringen wir eine über mehrere Legislaturperioden geführte Debatte zu Ende. Wir werden heute die Regelung über die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken in Unterricht und Forschung endgültig entfristen.

Damit schaffen wir Rechtssicherheit für Verlage auf der einen und Bildungs- und Forschungseinrichtungen auf der anderen Seite.

In den Beratungen im Rechtsausschuss sowie in der Fraktion ist deutlich geworden, dass auch die beiden jüngsten Entscheidungen des Bundesgerichtshofes bezüglich der Definition der zulässigen Länge von Werkteilen zur Nutzung in Unterricht und Forschung sowie insbesondere zur Regelung der Zugänglichmachung zu dieser Rechtssicherheit für die Beteiligten beitragen.

Aus Sicht der CDU/CSU-Fraktion wäre es sicherlich wünschenswert gewesen, das Ergebnis der höchstrichterlichen Entscheidungen zur Klarstellung daher auch in den Gesetzestext aufzunehmen. Dies betrifft insbesondere den Vorrang eines angemessenen Lizenzangebots eines Verlages an eine Wissenschaftseinrichtung vor der